

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 25.

Dresden, am 28. Januar

1861.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 18. Januar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, und zwar über die §§. 84 und 85 und mit Nachholung eines Beschlusses über §. 5.

Die Sitzung beginnt Vormittags 8 Minuten nach ein Viertel 12 Uhr mit Verlesung des vom Secretär v. Egidy über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. v. Falkenstein und der Herren königlichen Commissare Geh. Rathes Dr. Hübel und Geh. Kirchenrathes Dr. Gilbert, sowie in Anwesenheit von 34 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Hat Jemand gegen das soeben vorgelesene Protokoll eine Bemerkung zu machen?

Bürgermeister Müller: Sofern ich recht verstanden habe, ist mein Antrag der Gestalt protokolliert, daß in demselben die Worte: „vor der Berichterstattung“ vorkommen. Ich bitte den Herrn Secretär, diese Worte in Wegfall zu bringen; sie sind nicht in meinem Antrage enthalten.

Secretär v. Egidy: Sehr gern! Ich habe allerdings geglaubt, diese Worte gehört zu haben; ich werde sie aber nun ohne Weiteres streichen.

Präsident v. Schönfels: Wenn weiter keine Erinnerung gegen das Protokoll gemacht wird, so ersuche ich den Herrn Bürgermeister Hennig und den Grafen zu Stolberg, das Protokoll mit mir zu unterzeichnen.

(Nachdem dies geschehen.)

Auf der Registrande befindet sich nur eine Nummer, welche der Herr Secretär die Güte haben wird vorzutragen.

(Nr. 122.) Petition des Armenvereins für Pegau, Zwenkau, Großsch und Umgegend vom 2. Januar 1861 um Verwendung bei der hohen Staatsregierung dafür, daß die in Aussicht gestellten Zusätze zur Armenordnung vom

I. K. (2. Abonnement.)

22. October 1840 der gegenwärtigen Ständeversammlung vorgelegt werden.

Präsident v. Schönfels: Gehört zum Ressort der vierten Deputation, weshalb vorgeschlagen wird, diese Petition an die vierte Deputation zu verweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Es ist dies, wie gesagt, die einzige Nummer der Registrande.

Eine Entschuldigung ist eingegangen vom Herrn Oberhofprediger Dr. Liebner, der wegen Unwohlseins heute nicht erscheinen kann und wahrscheinlich auch morgen fehlen wird.

Wir können uns nun zur Tagesordnung wenden und ich ersuche den Herrn Referenten Vicepräsidenten Freiherrn v. Friesen, den Rednerstuhl zu betreten und uns den weiteren Bericht über den Entwurf einer Kirchenordnung vorzutragen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Infolge des gestern bei §. 83 gefaßten Beschlusses wird es nothwendig sein, zu §. 5 zurückzukehren und den Beschluß nachzuholen, der bei diesem Paragraphen ausgesetzt worden ist. Die Deputation hat nämlich in ihrem Berichte gesagt:

„Gemäß den in Vorstehendem entwickelten Ansichten hat die Deputation nicht anzuerkennen vermocht, daß dem Ministerium des Cultus außer dem ihm nach §. 57 der Verfassungsurkunde angewiesenen Antheile an der landesherrlichen Kirchengewalt auch das eigentliche Kirchenregiment zukomme, und daß die §. 41 der Verfassungsurkunde bezeichnete Ministerialbehörde, deren Mitglied der Vorstand des Cultusministeriums schon selbst ist, im Uebrigen das Kirchenregiment durch das Ministerium des Cultus auszuüben habe. Es dürften daher in §. 5 Zeile 3 die Worte:

„durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und“ auszufallen haben und dieselbe Erinnerung sich in allen den folgenden Paragraphen wiederholen, in welchem dem Ministerium des Cultus kirchenregimentliche Functionen zuge-theilt werden.

Da aber diese Erinnerung von wesentlichem Einfluß auf die §§. 83 und 86 und die daraus sich ergebende Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Ministerium und dem Oberconsistorium ist, so wird beantragt, die Beschlussfassung über §. 5 bis auf die genannten Paragraphen auszusetzen.“

Der Paragraph lautet im Entwurfe: